

**Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg über die Veränderungssperre Nr. 23
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 130 „Rathausquartier“**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) und des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 28.04.2022 die nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

- (1) Die Stadtvertretung hat am 16.04.2020 beschlossen, dass ein Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet aufgestellt werden soll.
- (2) Zur Sicherung der Planungsziele entsprechend des Aufstellungsbeschlusses wird für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 130 „Rathausquartier“ (siehe Anlage) und umfasst die von den Straßen Friedrich-Engels-Ring, Woldegker Straße, Große Krauthöferstraße und Ziegelbergstraße begrenzte Fläche der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.
- (2) Die Anlage (Geltungsbereich der Veränderungssperre) ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB), die die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder die Beseitigung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die

Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet außer Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung ist in entsprechender Anwendung des § 10 BauGB vorzunehmen.

Neubrandenburg,

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre Nr. 23 (Geltungsbereich)

